

REGLEMENT FÜR DEN STIPENDIENFONDS

Das Rektorat erlässt, gestützt auf § 9 lit o des Universitätsstatuts vom 6. März 1996, das folgende Reglement:

§ 1 Mittel des Stipendienfonds

¹ Der Stipendienfonds der Universität Basel wird gespeisen aus Spenden von Dozenten und Dozentinnen sowie Drittpersonen, aus Beiträgen des Kantons Basel-Stadt (Amt für Ausbildungsbeiträge) und aus Erträgen des Universitätsvermögens.

² Der Solidaritätsfonds der Studierenden verfügt über eine eigene Ordnung; dessen Mittel werden als separate Vermögensposition im Universitätsvermögen aufgeführt.

§ 2 Vermögensverwaltung

Der Stipendienfonds wird im Rahmen des vereinigten Universitätsvermögens verwaltet.

§ 3 Kommission

¹ Für die Verwendung der Mittel aus dem Stipendienfonds sowie für die Rückerstattung von Semestergebühren gemäss §9 der kantonalen Gebührenverordnung ist die Stipendienkommission der Regenz zuständig. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Rektoratsmitglied (Vorsitz)
- b) einem Dozenten oder einer Dozentin jeder Fakultät
- c) einem Studenten oder einer Studentin jeder Fakultät
- d) einem Vertreter oder einer Vertreterin des Amtes für Ausbildungsbeiträge
- e) dem/der Verantwortlichen der Stelle Sozialberatung in der zentralen Universitätsverwaltung

² Die Dozierenden werden auf Vorschlag der Fakultäten von der Regenz, die Studierenden vom Studenten- und Studentinnenrat gewählt.

³ Die Verantwortung für die Bearbeitung der Gesuche, die Mittelbeschaffung und die Auszahlung sowie die Geschäftsführung der Kommission liegen bei der Stelle Sozialberatung der Universitätsverwaltung.

§ 4 Stipendien

Gemäss §2, Abs. 1, lit. d der Studierendenordnung der Universität Basel vom 27.10.1999 können aus dem Stipendienfonds der Universität Ausbildungsbeiträge an immatrikulierte Studierende ausgerichtet werden, wenn die zum Unterhalt Verpflichteten, der für Stipendien zuständige Kanton oder das Herkunftsland des/der Studierenden keine oder nicht ausreichende Leistungen erbringen, so dass die Fortsetzung oder der Abschluss des Studiums gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, welche finanziellen Belastungen den Eltern hinsichtlich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugemutet werden können.

§ 5 Darlehen

¹ Beiträge können ausnahmsweise als Darlehen gewährt werden, wenn ein Stipendium wegen des hohen Einkommens der Eltern nicht möglich ist, jedoch der Abschluss des Studiums gefährdet ist und weitere Belastungen dem/der Studierenden unzumutbar sind.

² Die nach dieser Ordnung geltenden Bestimmungen für Stipendien gelten sinngemäss auch für Darlehen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfassung über die Zuspreehung von Stipendien aus dem Stipendienfonds muss ein Bericht des Vertreters oder der Vertreterin derjenigen Fakultät vorliegen, an welcher der Bewerber oder die Bewerberin immatrikuliert ist.

² Es entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dem/der Vorsitzenden kommt der Stichentscheid zu.

§ 7 Verfahren

¹ Die Anmeldeformulare für Stipendien sind bei der Sozialberatung der Universitätsverwaltung zu beziehen und zu den von der Stipendienkommission festgelegten und öffentlich bekanntgegebenen Terminen persönlich einzureichen.

² Die Anmeldeformulare enthalten nähere Angaben über das Verfahren; namentlich geben sie Auskunft über die zuständige Verwaltungsstelle, welche die Anmeldeformulare entgegennimmt.

³ Aus den einzureichenden Unterlagen muss u.a. ersichtlich sein, warum der Bewerber oder die Bewerberin von der in erster Linie zuständigen Stipendienstelle (in der Regel dem Wohnsitzkanton der Eltern) keine ausreichenden Ausbildungsbeiträge erhalten kann.

⁴ Die Angaben der Studierenden sind vertraulich zu behandeln und unterliegen den Bestimmungen über den Datenschutz (Basel-städtisches Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 18.3.92).

⁵ Die Aufbewahrungsdauer für sämtliche vertraulichen Akten beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist gelten die kantonalen Bestimmungen über den Datenschutz und die Archivierung.

§ 8 Dauer der Gewährung

¹ Die Stipendien werden in der Regel für ein Semester zugesprochen.

² Die bewilligten Stipendien werden pro Semester vom Ressort Finanzen der Universität ausbezahlt.

³ Entfallen nachträglich die Voraussetzungen eines bewilligten Stipendiums, so kann die Stipendienkommission dessen Auszahlung ganz oder teilweise blockieren und zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückverlangen.

§ 9 Pflichten des Stipendienbezügers/der Stipendienbezügerin

¹ Der Stipendienbezügler resp. die Stipendienbezügerin ist verpflichtet, der für die Anmeldung zuständigen Stelle unverzüglich von jeder Änderung seiner/ihrer Studien-, Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse Kenntnis zu geben.

² Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere unrechtmässige Weise ein Stipendium erlangt, hat den zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzuerstatten. Im Falle absichtlicher Irreführung wird die weitere Ausrichtung von Stipendien verweigert, rechtliche Schritte werden ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Dringliche Fälle

¹ Wenn dem Bewerber oder der Bewerberin die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine unmöglich oder unzumutbar war, können Gesuche in begründeten Fällen auch ausserhalb der festgelegten Termine eingereicht werden.

² Der/die Vorsitzende der Stipendienkommission entscheidet auf Antrag der Sozialberatung, ob ein dringlicher Fall vorliegt.

³ In diesen Fällen kann der/die Vorsitzende in eigener Kompetenz pro Bewerber/Bewerberin Beiträge bis zu Fr. 2000.-- als einmalige Beihilfe gewähren.

§ 11 Schlussbestimmung

Dieses Reglement hebt die „Ordnung für den Stipendienfonds der Universität Basel“ vom 30. Juni 1993 auf.